



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2016

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Slowenien (Republik Slowenien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** des Wohnsitz- oder Geburtsstandesamtes im Original.

Antragsteller, die im Ausland geboren sind, erhalten die Familienstandsbescheinigung bei dem Standesamt, bei dem die Geburt nachregistriert wurde.

- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.05.2004:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.

Ehescheidung ab dem 01.05.2004:

- a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
oder
 - b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Slowenien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den slowenischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige slowenische Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original.

Scheidungsurteile aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. Nr. 2201/2003 im Entscheidungsstaat ergangen sind, bedürfen keiner förmlichen Anerkennung.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Slowenien werden von der zuständigen slowenischen Behörde mit einer Apostille versehen.

Die Anbringung der Apostille auf slowenischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Apostille.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Slowenien besteht aus 2 Seiten.